

Begründung:

Der Bebauungsplan D 125 2. Abschnitt dient der Bereitstellung von ca. 2,1 ha Wohnbauland als Erweiterung des angrenzenden Bebauungsplanes D 125.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes D 125 2. Abschnitt wurde in der Zeit vom 27.05.2002 bis zum 28.06.2002 frühzeitig gem. § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurde im gleichen Zeitraum durchgeführt.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen vorgetragen. Anregungen von Trägern öffentlicher Belange wurden zu den Themen „verkehrliche Erschließung“ und „Naturschutz“ vorgebracht; diese haben jedoch nicht zu einer inhaltlichen Änderung der Planung geführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 21.11.2002 bis zum 23.12.2002.

Das Verfahren konnte aufgrund stetigen Abstimmungsbedarfs zwischen der Stadt und dem Investor seither nicht zum Abschluss gebracht werden. Im Juli 2004 trat darüber hinaus das neue Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft, das erweiterte Regelungen zum Umweltschutz, insbesondere die verbindliche Einführung eines Umweltberichtes in der Bauleitplanung, vorsieht. Mit der Einführung des neuen BauGB sind Überleitungsvorschriften verknüpft, die vorsehen, dass Planungen, die vor Einführung des aktuellen BauGB begonnen wurden, nach „altem“ Recht bis zum Juli 2006 abgeschlossen werden können. Dies ist für die vorliegende Planung nicht der Fall, so dass der Bebauungsplanentwurf um einen Umweltbericht ergänzt und erneut öffentlich ausgelegt werden muss.

Die Inhalte der Planung haben sich dabei gegenüber dem Stand vom Dezember 2002 nicht verändert.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird der Flächennutzungsplan (44. Änderung) geändert.

Anlage
Übersichtsplan